



RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN

Stand: 12.05.2021

§ 1 EHRENVORSITZENDE

- 1) Landesvorsitzende, die sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Landesvorstandes vom Delegiertentag zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- 2) Kreisgruppenvorsitzende und Bezirksgruppenvorsitzende, die sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden der Bezirksgruppe ernannt werden. Der Kreisgruppenvorstand oder Bezirksgruppenvorstand bringt den Vorschlag für ihren Ehrenvorsitzenden in ihre Jahreshauptversammlung oder in der dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung ein, in welcher der Ehrenvorsitzende dann auch gewählt wird.
- 3) Die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit verliehen.
- 4) Dem Ehrenvorsitzenden (vormaliger Landesvorsitzender) wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht. Bei diesem Ehrungsakt wird die „Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz“ als äußerer Ausdruck der Wertschätzung für geleistete Dienste übergeben. Siehe hierzu § 4 Absatz 1 der Ehrungsrichtlinie.
- 5) Dem Ehrenvorsitzenden auf Bezirksebene wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht. Bei diesem Ehrungsakt wird die „Ehrennadel in Gold (groß)“ als äußerer Ausdruck der Wertschätzung für geleistete Dienste übergeben. Siehe hierzu § 4 Absatz 2 der Ehrungsrichtlinie.
- 6) Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag wird von den jeweils zuständigen Organen (Landesbezirk bzw. Bezirksgruppe) übernommen.
- 7) Ehrenvorsitzende auf Landesebene sind zu den Sitzungen des Landesvorstandes, zu den Beiratssitzungen, den Landesdelegiertentagen und zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen des Landesbezirkes einzuladen.
- 8) Ehrenvorsitzende auf Bezirksebene sind zu den Jahreshauptversammlungen und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen der Bezirksgruppe einzuladen.

§ 2 EHRENMITGLIEDER

- 1) Mitglieder, die sich um die Gewerkschaft der Polizei in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- 2) Ehrenmitglied auf Landesebene kann nur ein Mitglied des Landesvorstands oder



des Landeskontrollausschusses werden. Die zu ehrenden Kolleg/innen müssen mindestens 15 Jahre in einem oder mehreren der o. a. Gremien Mitglied gewesen sein. Sie werden auf Vorschlag des Landesvorstandes und des Landeskontrollausschusses durch Beschluss des Delegiertentages gewählt und sind zu den Beiratssitzungen, den Landesdelegiertentagen und zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen des Landesbezirkes einzuladen.

- 3) Dem Ehrenmitglied auf Landesebene wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht. Bei diesem Ehrungsakt wird die „Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkrantz“ als äußerer Ausdruck der Wertschätzung für geleistete Dienste übergeben. Siehe hierzu § 4 Absatz 1 der Ehrungsrichtlinie.
- 4) Ehrenmitglieder auf Bezirksebene müssen mindestens 15 Jahre Mitglied des Kreisgruppen- oder Bezirksvorstandes gewesen sein. Sie werden auf Vorschlag des Bezirks- oder Kreisgruppenvorstandes bei der Jahreshauptversammlung oder in der dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind zu den Jahreshauptversammlungen und zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen der Bezirksgruppe einzuladen.
- 5) Dem Ehrenmitglied auf Bezirksebene wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht. Bei diesem Ehrungsakt wird die „Ehrennadel in Gold (groß)“ als äußerer Ausdruck der Wertschätzung für geleistete Dienste übergeben. Siehe hierzu § 4 Absatz 2 der Ehrungsrichtlinie.
- 6) Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes wird auf Lebenszeit verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Ausscheiden des zu ehrenden Kollegen aus seiner Funktion verliehen werden.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag wird von dem jeweils zuständigen Organ übernommen (Landesbezirk oder Bezirksgruppe).

§ 3 VERDIENSTMEDAILLE

Die GdP-Verdienstmedaille kann auf Beschluss des Landesvorstandes verliehen werden, an

- 1) den Vorsitzenden des Landesbezirkes
- 2) die Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landeskontrollausschusses mit mindestens 10-jähriger Zugehörigkeit zu diesem Organ
- 3) die Kreisgruppenvorsitzenden oder Bezirksgruppenvorsitzenden mit mindestens 10-jähriger Amtszeit
- 4) die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, die als Vorsitzende des Haupt-, Bezirks- oder eines örtlichen Personalrates mindestens 10 Jahre tätig waren.
- 5) die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, die mindestens 15 Jahre



Vorstandsmitglied in einem Personalrat waren.

- 6) Funktionsträger auf Landesebene, soweit sie die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) bereits wegen anderer besonderer Verdienste für die GdP erhalten haben. Die Ehrung erfolgt erst, wenn diese endgültig aus ihrer Funktion, in der Regel mit Eintritt in den dienstlichen Ruhestand oder der Berentung, ausscheiden.
- 7) Funktionsträger der Personengruppen auf Landesebene, bei Ausscheiden aus dem Amt.
Bei Funktionsträgern, welche bereits in anderer Funktion die Verdienstmedaille verliehen bekommen haben, können auf Grund Ihres besonderen Einsatzes eine 2. Verdienstmedaille verliehen bekommen.
- 8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der Bezirksebene, soweit diesen die GdP-Ehrennadel (groß) bereits wegen anderer besonderer Verdienste für die GdP verliehen wurde.

Die Verdienstmedaille kann nur an Inhaber der GdP-Ehrennadel in Gold (groß) verliehen werden. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden und sollte möglichst anlässlich eines Landesdelegiertentages oder einer Beiratssitzung vorgenommen werden.

§ 4 EHRENNADELN

- 1) Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkranz

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Landesebene erhalten anlässlich der Verleihung einen goldfarbenen GdP-Stern mit Lorbeerkranz.
- 2) Ehrennadel in Gold (groß) - für besondere Verdienste
 - a) Die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) wird verliehen an die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder auf Bezirksebene. Soweit diese GdP-Ehrennadel bereits wegen anderer besonderer Verdienste für die GdP verliehen bekommen haben, ist die Verleihung der Verdienstmedaille möglich.
 - b) Die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) wird verliehen bei Zugehörigkeit zum Landes-, Bezirksgruppen- oder Kreisgruppenvorstand, zum Landekontrollausschuss nach einem Zeitraum von 8 Jahren.
 - c) Die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) wird verliehen an Personalratsmitglieder, wenn diese ununterbrochen 15 Jahre einem Personalrat angehört haben und während dieser Zeit Mitglied der GdP waren.
 - d) Die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) wird verliehen an Funktionsträger auf Landesebene, soweit sie die GdP-Ehrennadel in Gold (groß) nicht bereits wegen anderer besonderer Verdienste für die GdP erhalten haben. Die Ehrung erfolgt erst, wenn diese endgültig aus ihrer Funktion, in der Regel mit Eintritt in den dienstlichen Ruhestand oder der Berentung, ausscheiden.



- e) Die in Buchst. b) und c) geforderten Jahre können mit Zeiten aufgefüllt werden, in denen ein Mitglied auf Vorschlag der GdP als ehrenamtlicher Richter tätig war.

Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden und hat durch ein Mitglied des Landesvorstandes zu erfolgen.

3) Ehrennadel in Gold mit halben Eichenkranz

- a) Für 90-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '90' verliehen.
- b) Für 85-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '85' verliehen.
- c) Für 80-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '80' verliehen.
- d) Für 75-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '75' verliehen.
- e) Für 70-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '70' verliehen.
- f) Für 65-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '65' verliehen.
- g) Für 60-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '60' verliehen.
- h) Für 50-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '50' verliehen.
- i) Für 40-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern mit halben Eichenkranz und der Zahl '40' verliehen.

4) Ehrennadel in Gold (klein)

Für 25-jährige Mitgliedschaft in einer demokratischen Gewerkschaft wird ein goldfarbener GdP-Stern (klein) verliehen. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Aushändigung erfolgt durch den Kreisgruppen- oder Bezirksgruppen-Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Für die Aushändigung ist ein möglichst würdiger Rahmen (Jahreshauptversammlung, Vorstandssitzung, etc.) zu wählen.



§ 5 EHRUNG FÜR 10-JÄHRIGE TÄTIGKEIT IM KREIS-/BEZIRKSGRUPPENVORSTAND

Für mindestens 10-jährige, 20-jährige, 30-jährige oder 40-jährige aktive Tätigkeit im Kreis-/Bezirksgruppenvorstand wird eine Ehrung ausgesprochen. Die Ehrung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Aushändigung erfolgt durch den Kreis-/Bezirksgruppenvorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Für die Aushändigung ist ein möglichst würdiger Rahmen (Jahreshauptversammlung) zu wählen.

§ 6 ANTRAGSTELLUNG

Zu § 3

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mit kurzer Begründung beim Landesbezirk. Der Antrag sollte möglichst 2 Monate vor der vorgesehenen Aushändigung beim Landesbezirk eingehen. Er ist an keine weitere Form gebunden.

Zu § 4 und § 5

Der Antrag erfolgt schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle. Er sollte 6 Wochen vor der vorgesehenen Aushändigung dort eingegangen sein.

§ 7 ABWEICHUNGEN

In begründeten Einzelfällen können auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrungen gem. § 1 (1) und § 2 (1) der Richtlinien für Ehrungen auch vom Gewerkschaftsbeirat durchgeführt werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die vorstehenden Richtlinien für Ehrungen wurden auf der Grundlage des § 35 (3) der Satzung des GdP-Landesbezirkes BW, der Rahmenrichtlinien des Bundesvorstandes der GdP vom 09.04.1981 über Ehrungen innerhalb der Gewerkschaft der Polizei, der Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen des Landesausschusses und Landesvorstandes der Jahre 1977, 1981 und 2017, zuletzt geändert vom Landesvorstand am 12.05.2021, beschlossen.

Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Für den Landesvorstand:

Landesvorsitzender

Landeskassierer

Landesschriftführer